

Gesetze und Verordnungen, welche auf das Forstwesen Bezug haben.

I. Für das Königreich Sachsen 1886.

Die vom königl. Finanzministerium erlassenen „Generalverordnungen“ gehen an alle Oberforstmeistereien und an den Geheimen Oberforstrath Dr. Judeich, betreffenden Falles auch an die Direction der Forsteinrichtungsanstalt und an die Forstrentämter.

Unterricht und Prüfungen.

Generalverordnung des Finanzministeriums, die Anrechnung des Freiwilligen-Jahres im Militairdienst als Accessjahr betreffend; vom 21. Mai 1886.

„Das Finanzministerium hat beschlossen, die zeither auf Ansuchen genehmigte Anrechnung des Freiwilligen-Jahres im Militairdienst als eines Accessjahres für die Vorbereitung zum höheren Staatsforstdienst — möge nun das Militairdienstjahr vor oder nach dem Besuch der Forstakademie abgeleistet werden — nicht mehr eintreten zu lassen, um hierin eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung mit den anderen Berufszweigen des Staatsdienstes herbeizuführen. Es haben demnach in Zukunft sämtliche Staatsforstdienstaspiranten die nach Verordnung vom 9. Mai 1871 § 15 unter 5 vorgesehenen 3 Accessjahre abzuleisten, während ihnen lediglich überlassen bleibt, das Freiwilligen-Dienstjahr entweder vor oder nach dem Besuche der Akademie abzudienen.“

Sie wollen die Ihnen untergebenen Beamten *ic.* hiernach entsprechend anweisen, auch auf bei Ihnen erfolgende Anfragen wegen der Laufbahn Derjenigen, welche sich dem Staatsforstdienst zu widmen gedenken, die erforderliche Verständigung bewirken.

Als Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Bestimmung wird Ostern 1887 bezeichnet, weil erst dann die nächsten Maturitätsprüfungen für Solche, welche Michaelis 1887 die Forstakademie zu beziehen gedenken, auf den Gymnasien und Realgymnasien erfolgen.“

Generalverordnung des Finanzministeriums, die nachträgliche Ablegung der Lehrlingsprüfung Seiten der im Dienst befindlichen Forstgehilfen betreffend; vom 2. November 1886.

„Da die unter Punkt 2 Absatz 2 der General-Verordnung vom